

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt – 10707 Berlin SR KE 21

An das
Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie

nur elektronisch:
buero-iiib2@bmwi.bund.de

nachrichtlich:
Guido.Wustlich@bmwi.bund.de
Andreas.Schmidt@bmwi.bund.de
Tobias.Hennig@bmwi.bund.de

Bearbeiterin	Jana Spieß
Zeichen	SR KE 21
Dienstgebäude:	♿
Brückenstraße 6	
10179 Berlin-Mitte	
Zimmer	6.009
Telefon	030 9025-2416
Fax	030 9025-2509
intern	(925)
Datum	4.10.2016

Länderanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung, kurz: Änderung des KWKG und des EEG 2017 (KWKG- und EEG-ÄndG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem von Ihnen übersandten Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des KWKG und des EEG 2017 (KWKG- und EEG-ÄndG) nehmen wir für die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt des Landes Berlin wie folgt Stellung:

Grundsätzlich werden die Änderungen der Gesetze begrüßt, da damit ein konsistentes Energierecht gestärkt und Anlagenbetreiber eine erhöhte Planungs- und Rechtssicherheit erlangen sowie eine weitere Steigerung der Energiekosten für Verbraucher vermieden werden kann.

Besonders begrüßenswert ist aus unserer Sicht, dass nunmehr im Referentenentwurf vorgesehen ist, einen Förderrahmen für innovative KWK-Systeme zu schaffen. Damit werden für die nationalen Klimaziele notwendige, individuelle und neuartige KWK-Projekte angereizt und ein angemessener Rahmen für die Erprobung in Aussicht gestellt.

Zu den einzelnen Regelungen in Artikel 1 und 3 des vorliegenden Referentenentwurfs (Stand 26.09.2015) nehmen wir wie folgt Stellung:

zu Artikel 1, § 33a i.V.m. § 33c KWKG-E: KWK-Ausschreibungen

Um den EU-Forderungen nachzukommen und den Zubau von effizienten, flexiblen KWK-Anlagen zur Erreichung der nationalen KWK-Ausbauziele zu forcieren, wird die Einführung von Verordnungsermächtigungen zu Ausschreibungsverfahren unterstützt.

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail:
jana.spieess@senstadtum.berlin.de
post@senstadtum.berlin.de *
* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG

Internet
www.stadtentwicklung.berlin.de

Fahrverbindungen:
 2 Märkisches Museum
 8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
 5, 7, 75, Jannowitzbrücke
 147, 248, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:
 Postbank Berlin IBAN: DE4710010010000058100 BIC: PBNKDEFFXXX
 Berliner Sparkasse IBAN: DE2510050000990007600 BIC: BELADEBEXXX
 Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE53100000000010001520 BIC: MARKDEF1100

Berlins Ziel, Mieterstromprojekte und/oder dezentrale Energieversorgungsprojekte für eine nachhaltige Energieversorgung auszubauen, sind hier vorerst nicht betroffen, da Anlagen für etwaige Projekte der Objektversorgung deutlich kleiner als 1 MW und geplante Großfeuerungsanlagen der zentralen Energieversorgung deutlich größer als 50 MW sind. Gleichwohl ist es unabdingbar, dass Berlin wie auch die anderen Bundesländer, bei der Ausgestaltung des Ausschreibungsdesigns beteiligt werden, um sicherzustellen, dass KWK-Projekte zukünftig auch auf Quartiersebene ermöglicht werden. Die Energiewende ist ein partizipativer Prozess bei dem die Länder wesentliche Impulse durch ihre Erfahrungen im KWK-Segment setzen sollten und müssen.

Vor diesem Hintergrund ist § 33a Abs.1 i.V.m. § 33 KWKG-E anzupassen, um die Länder zu beteiligen sowie deren Zustimmung einzuholen.

zu Artikel 1, § 33b i.V.m. § 33 c KWKG-E: Ausschreibung innovativer KWK-Systeme

Die im Referentenentwurf neu eingeführte Förderung von innovativen KWK-Systemen wird begrüßt. Die nationalen und Berliner Klimaziele können durch innovative, flexible Systeme in dem bspw. KWK-Anlagen intelligent mit volatilen Anlagen geschaltet und der erzeugte Strom und/oder die Wärme in die vorhandenen Energienetze eingespeist werden, maßgeblich unterstützt werden. Die Transformation der Energiesysteme hin zum flexiblen Energiemarkt, der auch in Berlin u.a. durch das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm gefordert wird, ist bisher durch zu wenige praktische Beispiele, die zur Imitation anregen, untersetzt. Daher kann eine gezielte Förderung entsprechender KWK-Systeme, die Erprobung und den notwendigen Ausbau unterstützen. Bei einer erfolgreichen Teilnahme am Ausschreibungsverfahren könnten auch Berliner Quartierskonzepte profitieren.

Vor diesem Hintergrund ist es jedoch notwendig, dass auch das Land Berlin sowie die anderen Bundesländer der Rechtsverordnung zustimmen bzw. bei der Aufstellung und Gestaltung der Regelungen involviert werden. Daher wird eine Aufstellung der Verordnungsermächtigung ohne Beteiligung der Bundesländer abgelehnt (§ 33b i.V.m. § 33c KWKG-E).

Darüber hinaus ist zu klären wie die Förderung innovativer KWK-Systeme nach dem KWKG mit der Förderung von innovativen, technologieoffenen Anlagen nach § 39j i.V.m. § 88d EEG 2017 bei dem insbesondere netz- oder systemdienliche technische Lösungen gefördert werden sollen, zusammenwirkt.

zu Artikel 3, Ergänzung des § 13 Abs. 6a EnWG-E: Erweiterung Netzausbaugebiete

Im Rahmen der Novellierungsprozesse zum EEG, KWKG und zum Strommarktgesetz wurde auch eine intensive Diskussion zur Notwendigkeit von zuschaltbaren Lasten geführt. Dies ist insbesondere für Berlin ein hilfreiches Instrument, um die in Nordostdeutschland überschüssig erzeugten regenerativen Strommengen sinnvoll für eine urbane Energiewende zu nutzen, z.B. durch den Einsatz von Power-to-Heat-Anlagen.

Die Notwendigkeit für die Einführung eines solchen Instruments ist unstrittig. Gleichwohl werden durch das EEG 2017 und Änderungen im EnWG, welche zum 01. Januar 2017 in Kraft treten, nur Netzausbaugebiete nach § 36c Abs. 1 EEG (2016) i.V.m. § 13 Abs. 6a EnWG (neu) von zuschaltbaren Lasten profitieren. Aber auch außerhalb des von der BNetzA noch zu definierenden Netzausbaugebietes kommt es häufig zu Abregelungen von volatilen Anlagen. Daher sollten Netzbetreiber auch in diesen Regionen die Möglichkeit haben, die zusätzlichen Strommengen zu nutzen anstatt durch Abregelungen steigende Kosten ohne volkswirtschaftlichen Mehrwert zu generieren. Dadurch könnten nicht nur die Verbraucher von den unnötig steigenden Redispatch-Kosten, die über die Netzentgelte umgelegt werden, entlastet, sondern der Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieträger-Mix maßgeblich erhöht werden. Folglich sollte im Zuge des KWKG- und EEG-ÄndG die Nutzbarmachung des Instruments erweitert und für Regionen die voraussichtlich nicht im Netzausbaugebiet liegen zur Verfügung stehen. Daher wird im Artikel 3 des vorliegenden Referentenentwurfs folgende Ergänzung vorgeschlagen:

In § 13 Abs. 6a Satz 1 Nummer 2 sind nach den Wörtern „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ folgende Wörter einzufügen: „[...] oder einem anderen Gebiet, in dem es zu ähnlich wesentlichen Abregelungen von Windenergieanlagen an Land aufgrund von Netzengpässen im Höchstspannungsnetz gekommen ist, [befindet],“

Mit der Änderung können auch Regionen, in denen es häufiger zu wesentlichen Abregelungen bzw. Netzengpässen kommt, den Strom sinnvoll nutzen indem der Netzbetreiber die Wahl hat, entsprechende Verträge mit Betreibern von KWK- bzw. Power-to-Heat-Anlagen abzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Lothar Stock

Leiter des Sonderreferats
Klimaschutz und Energie